

Gleicher Satz in Ost und West

Auskunft geben:



Marie-Luise Merschky ist Fachanwältin für Familienrecht in Halle



Sandra Baatz ist Fachanwältin für Familienrecht in Naumburg



Olivia Goldschmidt ist Fachanwältin für Familienrecht in Magdeburg

Thema: Neues Unterhaltsrecht

Seit 1. Januar gilt das neue Unterhaltsrecht, mit dem vor allem Kinder besser gestellt werden. Fachanwältinnen für Familienrecht haben dazu Auskunft gegeben.

Petra K., Merseburg: Was ist das Wichtigste, das sich beim Kindesunterhalt zum 1. Januar dieses Jahres geändert hat?

Antwort: Das Wesentliche ist, dass seit 1. Januar 2008 die Unterhaltsätze für Kinder neu geregelt sind. Zum ersten Mal ist der Kindesunterhalt in den alten und neuen Bundesländern gleich hoch. Auch sind die Einkommensgruppen neu festgelegt. Das alles findet in den neuen Tabellen seinen Niederschlag. Ausgangspunkt für die Berechnung ist der gesetzliche Mindestunterhalt. Neu ist auch, dass das Kindergeld nicht mehr gestaffelt vom monatlichen Unterhalt abgezogen wird. Bei minderjährigen Kindern wird es jetzt immer zur Hälfte, bei volljährigen Kindern komplett abgezogen.

Jochen A., Dessau-Roßlau: Ich habe festgestellt, dass die neue Düsseldorf Tabelle nicht mehr den Abzug des Kindergeldes enthält?

Antwort: Ergänzend zur Düsseldorfer Tabelle gibt es eine Extratabelle für die Zahlbeträge. Ansonsten finden Sie entsprechend Ihres Einkommens in der Düsseldorfer Tabelle Ihre Unterhaltsverpflichtung für das Kind. Davon ziehen Sie bei minderjährigen Kindern die Hälfte des Kindergeldes, also 77 Euro, und bei Volljährigen das gesamte Kindergeld, also 154 Euro, ab und erhalten so den Zahlbetrag.

„Bei minderjährigen Kindern wird das Kindergeld jetzt zur Hälfte abgezogen.“

Frank F., Eisleben: Mein Nettoeinkommen geht bis 1 500 Euro monatlich. Wie viel Unterhalt muss ich für meine zwölfjährige Tochter und meinen Sohn, der im Februar 18 Jahre alt wird, nach den neuen Unterhaltssätzen bezahlen?

Antwort: Laut der neuen Tabelle beträgt der Kindesunterhalt für die zwölfjährige Tochter 365 Euro abzüglich des halben Kindergeldes, also 288 Euro. Da Ihr Sohn jetzt 18 Jahre alt wird, ändert sich auch die Unterhaltsregelung für ihn. Ab Volljährigkeit sind beide Elternteile barunterhaltspflichtig entsprechend ihrem Einkommen. Sie sollten daher den Unterhaltstitel da-



Das neue Unterhaltsrecht gibt Kindern bei der Verteilung des Geldes den Vorrang gegenüber den Müttern.

Foto: dpa

hingehend ändern und den Unterhalt neu berechnen lassen.

Sven M., Saalekreis: Ich habe vom Jugendamt Hamburg Post bekommen. In dem Brief steht, dass ich Vater eines fünfjährigen Kindes bin und zum Unterhalt verpflichtet werde. Vaterschaftstest und Titel laufen. Müsste ich rückwirkend Unterhalt zahlen? Wie wäre mein Selbstbehalt?

Antwort: Verpflichtet Sie ein Titel zur Zahlung des Kindesunterhalts, müssten Sie rückwirkend fünf Jahre ab Geburt des Kindes Unterhalt zahlen. Gegebenenfalls können Sie aber Einwendungen geltend machen. Der notwendige Selbstbehalt Erwerbstätiger beim Unterhalt für minderjährige Kinder beträgt 900 Euro, bei Nichterwerbstätigen 770 Euro.

Karsten S., Halle: Mein Einkommen ist so gering, dass ich keinen Kindesunterhalt zahlen kann. Allerdings habe ich sehr hohe Spareinlagen. Können sie zur Unterhaltsberechnung herangezogen werden?

Antwort: Wenn der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, den Mindestunterhalt für ein Kind zu zahlen, wird geprüft, wie dieser dennoch finanziert werden kann. Ihre hohen Spareinlagen dürfen dafür herangezogen werden.

Bernd F., Dessau-Roßlau: Ich bekomme eine Auslöse. Spielt sie bei der Berechnung des Unterhalts eine Rolle?

Antwort: Ja. In der Regel wird eine Auslöse aber nur zu einem Drittel angerechnet.

Franziska P., Halle: Wie sehen die Selbstbehalte für den Kindesunterhalt konkret aus?

Antwort: Beim Kindesunterhalt gibt es einmal den notwendigen Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern. Für Erwerbstätige beträgt er 900 Euro, für Nichterwerbstätige 770 Euro. Zum anderen gibt es den Selbstbehalt gegenüber privilegierten volljährigen Kindern. Dazu zählen Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der Ausbildung befinden. Der Selbstbehalt gegenüber diesen Kindern ist geregelt wie gegenüber minderjährigen Kindern. Schließlich gibt es den Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern. Er beträgt 1 100 Euro ohne Unterscheidung in Erwerbstätige und Nichterwerbstätige.

„Es spielt keine Rolle, ob es sich um ein eheliches oder nicht eheliches Kind handelt.“

Marlis Z., Bitterfeld-Wolfen: Im Unterhaltstitel für den Sohn meines Mannes steht, dass der Unterhalt nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden muss. Und dann?

Antwort: Mit der Volljährigkeit endet dieser Titel. Für weitere Unterhaltsleistungen müsste der volljährige Sohn Ihres Mannes aktiv werden. Allerdings müssten dann beide Elternteile entsprechend ihrem Einkommen für den Barunterhalt aufkommen.

Helga F., Saalekreis: Mein Sohn, zehn Jahre alt, stammt aus einer früheren Beziehung. Der Vater ist jetzt in zweiter Ehe verheiratet, hat zwei eheliche Kinder und noch drei nicht eheliche Kinder. Muss ich eigentlich befürchten, dass mein Sohn leer ausgeht, da die anderen Kinder und die Ex-Frau nunmehr zuerst beim Unterhalt anstehen?

Antwort: Nein, Ihr Sohn ist minderjährig und der Vater zu seinem Unterhalt verpflichtet. Es spielt keine Rolle, ob es sich um ein eheliches oder nichteheliches Kind handelt. Sie sind beim Kindesunterhalt gesetzlich gleichgestellt. Das Neue bei der Unterhaltsregelung ab 1. Januar 2008 besteht auch darin, dass Kinder beim Unterhalt in der ersten Rangstufe stehen und gegenüber dem Ehegattenunterhalt Vorrang haben. Alles, was der Mann oberhalb seines notwendigen Selbstbehalts an Einkommen besitzt, wird verhältnismäßig an die unterhaltspflichtigen Kinder aufgeteilt. Erst dann käme ein eventueller Unterhalt für die Ex-Frau ins Spiel.

Helga B., Halle: Darf ein Vater den Unterhalt verweigern, wenn die Mutter den Umgang mit dem Kind verwehrt?

Antwort: Nein, das geht nicht. Das Umgangsrecht könnte man jedoch erzwingen. Allerdings ist das eine schwierige Situation. Denn die Zwangsvollstreckung beim Umgangsrecht stellt sich besonders unangenehm dar.

Die Fragen und Antworten notierten Manuela Bank und Dorothea Reinert

mz-web.de

Das fragten die Chatter

Naumburger Tabelle?

1 Gilt die Naumburger Tabelle noch? Heather

Seit dem 1. Januar 2008 gilt einheitlich die neue Düsseldorf Tabelle. Eine Unterscheidung zwischen Ost und West gibt es nicht mehr.

Nur ein Anwalt?

2 Was empfehlen Sie bei Trennung, einen eigenen Rechtsanwalt oder einen gemeinsamen? Diana

Den gemeinsamen Anwalt gibt es nicht, wenn man Ansprüche gegenüber dem anderen Ehegatten durchsetzen will.

Andere Einigung?

3 Ist man an die Düsseldorf Tabelle gebunden oder kann man sich auch anders einigen? Hans

Grundsätzlich gilt die Tabelle. Natürlich kann man sich auch anders einigen. Aber Vorsicht: Zu Lasten des minderjährigen Kindes kann nicht auf Unterhalt verzichtet werden.

Alle Fragen und Antworten aus dem Online-Chat finden Sie im Internet unter: www.mz-web.de/mz-chat

Urteil zum Sorgerecht

Bei ständigem Streit auch noch nach einer Scheidung erhalten Eltern kein gemeinsames Sorgerecht. Maßgebend sei allein das Wohl des Kindes, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt (Main). Das Wohl des Kindes erfordere für ein gemeinsames Sorgerecht, dass zwischen den Eltern eine „tragfähige, soziale Beziehung“ bestehe. Das Gericht wies mit seinem Beschluss die Beschwerde eines geschiedenen Vaters zurück. Der Mann hatte sich dagegen gewandt, dass das Familiengericht das Sorgerecht allein seiner Ex-Frau übertragen hatte. Auch nach der Scheidung war es zwischen den Eltern regelmäßig zu Streit gekommen. Das OLG wertete die Entscheidung als rechtmäßig. Das in der Verfassung verankerte Sorgerecht verlange nicht ausnahmslos, dass es nach einer Scheidung von beiden Elternteilen ausgeübt werden müsse. dpa

OLG Frankfurt (Main)
Aktenzeichen: 3 UF 54/07.

MZ-Leserforen zum Erbrecht und zur Pflege

Um das Erbrecht geht es am kommenden Mittwoch, 10 bis 12 Uhr. Es beraten die Notare Hans-Henning Hisecke, Susann Kopp, Simona Krolopp und Regina Weißbe.

Am Donnerstag, 10 bis 12 Uhr, dreht sich alles um die Pflegeversicherung und um die Frage, wie man das richtige Pflegeheim findet. Auskunft geben: Martina Woll und Viola August, Pflegekasse der AOK; Mirko Günther, Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen-Anhalt; sowie Kerstin Steinke vom Medizinischen Dienst.

Rufen Sie jeweils an unter: 0345/5608 218, -5608 019
Klicken Sie sich ein unter: www.mz-web.de

Kinder haben bei Verteilung von Geld Vorrang vor Müttern

Neues Recht stellt Nachwuchs besser - Ehe kein Kriterium mehr für Zahlungsdauer

VON THORSTEN WIESE

Mütter und Väter müssen nach einer Trennung nun anders rechnen. Denn das neue Unterhaltsrecht, das der Bundestag beschlossen hat, ist jetzt Grundlage der Unterhaltsbemessung. Das Regelwerk gibt Kindern bei der Aufteilung des zur Verfügung stehenden Kuchens den Vorrang - der Nachwuchs wird im Vergleich zu den Müttern besser gestellt. Diesen bürdet der Gesetzgeber künftig mehr „Eigenverantwortung“ auf: Sie sollen wieder früher arbeiten gehen. „Auch eine zweite Ehe muss eine Chance haben. Auch für sie muss Geld übrig bleiben“ - so fasst Jürgen Widder, Fachanwalt für Familienrecht aus Bochum, wesentliche Auswirkungen der neuen Regelung zusammen.

„Bislang mussten viele Unterhaltszahler damit rechnen, mit der Hypothek der ersten Ehe in der neuen Partnerschaft nicht mehr auf einen grünen Zweig zu kommen.“

Das neue Recht erfasst nicht nur jene Eltern, deren Partnerschaft mit Beginn des neuen Jahres auseinandergeht. Es kommt auch bei allen „Altfällen“ zur Anwendung - es sei denn, dies ist für den Unterhaltsberechtigten unzumutbar, sagt eine Sprecherin des Bundesjustizministeriums in Berlin. Die Details müssen in dieser Sache aber jeweils die Gerichte klären.

Im Mittelpunkt der Unterhaltsberechnung steht wie bislang der sogenannte Rang. Die Rangliste gibt

die Reihenfolge an, nach welcher das zur Verfügung stehende Geld verteilt wird. Bei der Aufteilung erhalten die minderjährigen Kinder künftig den Vorrang; sie nehmen den ersten Rang nun allein ein. Die Ex-Partner als Unterhaltsempfänger werden - das ist eine Neuerung - in die zweite Klasse herabgestuft. Zudem werden alle Kinder künftig unterhaltsrechtlich gleich behandelt, unabhängig davon, ob sie der ersten, zweiten oder dritten Ehe oder einer Verbindung ohne Trauschein entstammen.

Anders als vorher ist auch die Dauer der Unterhaltszahlung nicht mehr davon abhängig, ob die Eltern sich offiziell das Jawort gegeben hatten oder nicht. Diese Gleichbehandlung war der Auftrag des Bun-

Monatliches Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	Kinder ...			
	0 bis 5 Jahre	6 bis 11	12 bis 17	ab 18
bis 1 500	202	245	288	254
1 501 - 1 900	216	262	307	275
1 901 - 2 300	230	278	325	295
2 301 - 2 700	244	294	343	316
2 701 - 3 100	258	310	361	336
3 101 - 3 500	281	336	391	369
3 501 - 3 900	303	361	420	401
3 901 - 4 300	325	387	449	434
4 301 - 4 700	348	413	478	467
4 701 - 5 100	370	439	507	499
ab 5 101				

nach den Umständen des Falles

desverfassungsgerichts an die Politik gewesen. Vorher konnten Kinder aus einer Ehe länger Unterhalt beanspruchen als die aus einer Beziehung ohne Trauschein.

Das hat Folgen, wenn ein Mann zum Beispiel in einer neuen Partnerschaft mit Kind lebt - denn in erster Linie wird nun der zur Verfügung stehende Unterhalt dem Kind aus der alten Verbindung und dem aus der neuen zugeschlagen. Die Exfrau oder -partnerin könnte

dann schnell leer ausgehen oder sehr wenig bekommen.

Geschiedene Partner werden jetzt möglicherweise gezwungen sein, früher wieder arbeiten zu gehen. Sie sollen schneller wieder selbst für ihren Unterhalt sorgen, denn der Gesetzgeber will die „nacheheliche Eigenverantwortung“ stärken. Auch wenn sie Kinder erziehen, müssen sich Mütter und Väter künftig schneller um eine Rückkehr in ihren Job kümmern.